

Änderungsvorschläge zur Satzung

§ 3 Nutzung der Schulsporthallen

§ 3 Abs. 2 – Zulassung sportlicher Veranstaltungen

Bisher:

„Die Entscheidung, ob eine sportliche Veranstaltung zugelassen wird, trifft das Hauptamt des Amtes Peitz/Picnjo.“

Vorschlag (Neufassung):

„Die Entscheidung über die Zulassung einer sportlichen Veranstaltung trifft das Hauptamt des Amtes Peitz/Picnjo nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei vollständigem Antrag soll die Entscheidung innerhalb von 14 Kalendertagen erfolgen.“

Begründung:

Mehr Transparenz und Planungssicherheit für Nutzer ohne Einschränkung des Verwaltungs-Ermessens.

§ 3 Abs. 3 – Abweichung vom Belegungsplan

Bisher:

„Für Sonderveranstaltungen, die im Interesse des Amtes Peitz/Picnjo liegen, kann vom Belegungsplan kurzfristig abgewichen werden.“

Vorschlag (Neufassung):

„Für Sonderveranstaltungen, die im überwiegenden öffentlichen Interesse des Amtes Peitz/Picnjo liegen, kann vom Belegungsplan abgewichen werden. Die hiervon betroffenen Mieter sind unverzüglich, bei planbaren Terminen jedoch mindestens 14 Kalendertage vor dem Nutzungstermin, schriftlich zu informieren. Soweit möglich, sind gleichwertige Ersatznutzungszeiten anzubieten.“

Begründung:

Verhindert willkürliche kurzfristige Verdrängung und reduziert Konflikte.

§ 3 Abs. 4 – Nutzungszeit / Puffer

Bisher:

„Eine Anmietung über die im Vertrag angegebenen Zeiträume hinaus ist unzulässig.“

Vorschlag (Neufassung):

„Eine Nutzung über die im Vertrag angegebenen Zeiträume hinaus ist grundsätzlich unzulässig. Für Auf- und Abbau sowie für geringfügige Verzögerungen im Spielbetrieb kann im Mietvertrag eine angemessene Pufferzeit geregelt werden.“

Begründung:

Praktische Absicherung gegen Streit bei unvermeidbaren Überziehungen.

§ 3 Abs. 5 – Sommerferienfrist

Bisher:

„... müssen 12 Wochen vor Nutzungsbeginn ... vorliegen.“

Vorschlag (Neufassung):

„... sollen 12 Wochen vor Nutzungsbeginn ... vorliegen.“

Begründung:

Ermöglicht Ausnahmen in der Praxis, ohne die Verwaltungsplanung zu gefährden.

§ 3 Abs. 8 – Aufsichtspflicht / Vertretung**Bisher:**

„... muss ein verantwortlicher Übungsleiter, der mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat, ständig anwesend sein. Dieser ist dem Amt Peitz/Picnjo schriftlich zu benennen.“

Vorschlag (Neufassung):

„Beim Trainings- und Turnierbetrieb von Vereinen, Sport- und Freizeitgruppen sowie sonstigen Mietern muss eine verantwortliche Aufsichtsperson, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat, ständig anwesend sein. Diese ist dem Amt Peitz/Picnjo schriftlich zu benennen. Die Aufsichtsperson kann im Bedarfsfall durch eine andere volljährige, verantwortliche Person vertreten werden.“

Begründung:

Macht die Regelung realistisch (Ausfälle, Vertretung) und reduziert unnötige Vertragsverstöße.

§ 4 Mietpreis**§ 4 Abs. 1 – Tarifstand / Preisänderungen****Bisher:**

„Grundlage ... sind der Tarif ... in seiner jeweils gültigen Fassung ...“

Vorschlag (Ergänzung):

„Für bereits abgeschlossene Mietverträge gilt der Tarifstand bei Vertragsabschluss. Tarifänderungen werden dem Mieter mindestens 6 Wochen vor Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt.“

Begründung:

Verhindert faktische einseitige Preiserhöhungen ohne Übergangsfrist.

§ 4 Abs. 2 – Zusatzleistungen**Bisher:**

„... werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert vereinbart.“

Vorschlag (Neufassung):

„... werden die dafür zu zahlenden Entgelte vor Inanspruchnahme schriftlich vereinbart.“

Begründung:

Schützt Mieter vor nachträglichen Kostenforderungen.

§ 5 Pflichten des Mieters

§ 5 Abs. 2 – Kontrollpflicht (Zumutbarkeit)

Bisher:

„... vor jeder Inanspruchnahme zu kontrollieren.“

Vorschlag (Neufassung):

„Die Mieter haben die gemieteten Flächen und deren Einrichtungsgegenstände vor jeder Inanspruchnahme in zumutbarem Umfang zu kontrollieren.“

Begründung:

Verhindert, dass Mieter faktisch für nicht erkennbare Vorschäden haften sollen.

§ 5 Abs. 2 – Vorschäden

Bisher:

„Besondere Vorkommnisse sind zu vermerken und umgehend ... anzuzeigen.“

Vorschlag (Ergänzung):

„Festgestellte Vorschäden sind unverzüglich zu melden.“

Begründung:

Klarstellung, damit Vorschäden dokumentiert und Streit reduziert wird.

§ 5 Abs. 3 – Hallenordnung („jeweils gültige Fassung“)

Bisher:

„... Hallenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ...“

Vorschlag (Neufassung):

„... Hallenordnung in der dem Mieter bei Vertragsabschluss übergebenen Fassung ... Änderungen werden dem Mieter rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.“

Begründung:

Verhindert, dass Regeln während laufender Nutzung einseitig verschärft werden.

§ 6 Hausrecht

§ 6 Abs. 2 – Ausschluss von der Nutzung

Bisher:

„... können zeitweise oder dauernd ... ausgeschlossen werden.“

Vorschlag (Neufassung):

„... können bei erheblichen oder wiederholten Verstößen zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der

Schulsporthallen ausgeschlossen werden. Vor einem dauerhaften Ausschluss ist dem Mieter grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Begründung:

Verhältnismäßigkeit und Mindestschutz vor willkürlichen Ausschlüssen.

§ 7 Haftung

§ 7 Abs. 1 – Haftung und Freistellung (Verschuldensprinzip)

Bisher:

„Die Mieter haften für alle Schäden ... Die Mieter stellen ... frei.“

Vorschlag (Neufassung):

„Die Mieter haften für Schäden, die dem Amt Peitz/Picnjo oder Dritten anlässlich der Nutzung der Schulsporthallen entstehen, soweit diese Schäden durch den Mieter oder dessen Beauftragte vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden. Die Mieter stellen das Amt Peitz/Picnjo von Schadenersatzansprüchen Dritter insoweit frei, als der Mieter den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat.“

Begründung:

Verhindert eine unzulässige/überschießende „Alles-Haftung“ und stellt auf gesetzliche Grundprinzipien ab.

§ 7 Abs. 2 – Beweislastumkehr streichen

Bisher:

„Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.“

Vorschlag (Neufassung):

„... haftet der Mieter nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Beweislast für das Vorliegen eines vom Mieter verursachten Schadens trägt das Amt Peitz/Picnjo.“

Begründung:

Beweislastumkehr ist stark mieterbenachteiligend und führt in der Praxis zu Streit.

§ 7 Abs. 2 – Übergabe-/Rückgabeprotokoll

Bisher:

Keine Regelung.

Vorschlag (Ergänzung):

„Der Zustand der gemieteten Flächen und Einrichtungen kann durch Übergabe- und Rückgabeprotokolle dokumentiert werden.“

Begründung:

Reduziert Konflikte und erleichtert faire Schadenszuordnung.

Neuer § 7a (Einfügung) – Haftung des Amtes / Verkehrssicherung

Bisher:

Keine Regelung.

Vorschlag (neu):

„§ 7a Haftung des Amtes Peitz/Picnjo

(1) Das Amt Peitz/Picnjo haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf bauliche Mängel, mangelhafte Wartung oder Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zurückzuführen sind.

(2) Das Amt Peitz/Picnjo stellt die Schulsporthallen in einem verkehrssicheren Zustand zur Verfügung.“

Begründung:

Stellt klar, dass Verkehrssicherung und Gebäudesicherheit beim Eigentümer liegen.

§ 8 Inkrafttreten

§ 8 – Rückwirkung streichen

Bisher:

„Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.“

Vorschlag (Neufassung):

„Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.“

Begründung:

Rückwirkende Inkraftsetzung ist konfliktträchtig und rechtlich häufig angreifbar.